

Fachtagung Stiftung Leben Pur

# Herausforderndes Verhalten bei Menschen mit komplexer Behinderung

## Rechtliche Fragen und Grundlagen

lic. iur. Raphael Krawietz, LL.M.  
CAS MedLaw<sup>UZH</sup>

lic. iur. Saskia Oberholzer-Wernli

Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG)

---

WÜRTH HAUS RORSCHACH

4. MAI 2017

# Überblick über das Referat

---

Wir versuchen zu folgenden Fragen Antworten zu finden:

- Wie definieren wir für dieses Referat «komplexe Behinderung»?
- Welche Rechte haben Menschen mit «komplexer Behinderung»?
- Was ist die Folge aus dieser Rechtsstellung?
- Darf in das Recht auf persönliche Freiheit eingegriffen werden?
- Gibt es gesetzliche Normen, die «hausforderndes Verhalten» definieren und Eingriffe auf das Recht auf persönliche Freiheit legitimieren?
- Wo finden sich diese Normen?
- Weitere rechtliche Aspekte

# Definition «Komplexe Behinderung»

---

Mitmenschen, die eine komplexe Beeinträchtigung zahlreicher Fähigkeiten haben:

- Beeinträchtigt sind *Erlebens- und Ausdrucksmöglichkeiten, emotionale, kognitive, körperliche, soziale und kommunikative Fähigkeiten*.
- Aufgrund dieser umfassenden Beeinträchtigung sind diese Mitmenschen in vielen Bereichen und Belangen auf weitreichende Hilfe durch Betreuer, Angehörige, Beistand und - nicht zuletzt auch durch den Staat – angewiesen.

→ **«Komplexe Behinderung»**

# Rechte von Menschen mit komplexer Behinderung

---

- Art. 8 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
  - «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.»
  - «**Niemand darf diskriminiert werden**, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts [...] oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»

## Daraus ergibt sich z. B. für das Privatrecht:

- Art. 11 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
  - «Rechtsfähig ist jedermann»
  - «**Für alle Menschen besteht [...] die gleiche Fähigkeit Rechte und Pflichten zu haben**»

# Rechte von Menschen mit komplexer Behinderung

---

Wir nehmen zur Kenntnis:

Menschen mit komplexer Behinderung haben genau die gleichen Rechte, wie alle anderen Menschen!

Folge:

Muss z. B. auf «herausforderndes Verhalten» von Menschen mit komplexer Behinderung reagiert werden, so muss dies gestützt auf geltende Rechtsnormen und Rechtsprinzipien erfolgen.

Rechte, wie z. B. das Recht auf persönliche Freiheit oder das Recht auf Selbstbestimmung (so weit wie möglich) sind zu respektieren.

# Rechte von Menschen mit komplexer Behinderung

---

**Auch im internationalen Recht gibt es ein Übereinkommen, das festhält, dass Menschen mit Behinderung die selben Rechte wie jeder Mensch haben:**

**Das «Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen» (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.**

# Das Recht auf persönliche Freiheit der Person mit einer komplexen Behinderung

---

EINGRIFF AUFGRUND HERAUSFORDERNDEM VERHALTEN

# Das Recht auf persönliche Freiheit Art. 10 BV

---



*„Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit“.*

Es handelt sich um ein Grundrecht:

- Eingriffe des Staates in die persönliche Freiheit sind nur mit einer gesetzlichen Grundlage möglich,
- die Eingriffe müssen verhältnismässig sein (d. h. erforderlich und geeignet → kein schwächeres Mittel steht zur Verfügung)



# Fall «Hans»

---

Hans, der seit Geburt eine geistige Beeinträchtigung hat, konnte dank der Familienstruktur und spezialisierten Schuleinrichtungen seine Kindheit und Jugend weitgehend zu Hause verbringen. Nach dem Tod des Vaters wird es für die Mutter immer schwieriger, mit Hans gemeinsam zu Hause zu leben. Den Wutausbrüchen von Hans kann sie nichts entgegensetzen, es ist äusserst schwierig, dass Hans seine Medikamente einnimmt und er weigert sich immer öfter, zu seiner Arbeit in einer Werkstatt zu gehen. Die Mutter ist wegen diesem für sie herausfordernden Verhalten von Hans überfordert.

Hans erklärt seinen betreuenden Personen und Bezugspersonen ausdrücklich, dass er nicht in einer Einrichtung leben möchte. Er möchte bei seiner Mutter bleiben.

→ Kann Hans gegen seinen Willen in einer Einrichtung untergebracht werden?

→ Was ist mit dem Recht von Hans auf persönliche Freiheit?

# Gesetzliche Grundlagen zur Einschränkung der persönlichen Freiheit ?

---

Zum Beispiel:

- Strafgesetzbuch (StGB)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- u. a.

Im Fall Hans?

# Gesetzliche Grundlagen zur Einschränkung des Rechts auf persönliche Freiheit bei «herausforderndem Verhalten»

---

# ZGB

**Normen, die «herausforderndes Verhalten» rechtlich definieren und als Grundlage zur Einschränkung des Rechts auf persönliche Freiheit dienen, finden sich im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR).**

- Das KESR ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 geregelt (Art. 360 – Art. 456 ZGB).
- Das KESR ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

# Die fürsorgerische Unterbringung (FU)

Art. 426 ZGB

---

Eine Person, die an einer **psychischen Störung** (z. B. auch Sucht) **oder an geistiger Behinderung leidet** oder schwer verwahrlost ist, darf in einer **geeigneten Einrichtung** untergebracht werden, wenn die **nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Verhältnismässigkeit)**.

Die Behandlung einer psychischen Störung einer **urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung (Art. 380 ZGB)**.

# FU im Fall «Hans»?

---

- Bei Hans ist das Kriterium einer «**geistigen Behinderung**» gegeben.
- Hans kann mittels FU in einem Heim untergebracht werden, **wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Verhältnismässigkeit); d. h. ohne Unterbringung kann er wegen seinem «herausforderndem Verhalten» nicht zu Hause leben.** Ambulante Angebote können es nicht ermöglichen, dass Hans bei seiner Mutter bleibt.
  - «Indirekter Hinweis» auf «herausforderndes Verhalten» in einem Gesetz.
  - Hans darf nur in einer «**geeigneten Einrichtung**» untergebracht werden

# Geeignete Einrichtung

---

- Die Einrichtung muss geeignet sein. D. h. sie muss mit **dem spezifischen «herausfordernden Verhalten»** von Hans professionell umgehen können.
  - Hans kann in ein professionelles Heim eingewiesen werden.
- Bei medizinischen Kriseninterventionen ist darauf zu achten, ob eine vorübergehende Einweisung zur Krisenintervention in eine andere Einrichtung (z. B. Psychiatrische Klinik) geeignet ist und ob diese Überweisung verhältnismässig ist.

# Fall «Hans» (Fortsetzung)

---

Hans hat sich gut in seiner Einrichtung eingelebt. Er hat eine klare Tagesstruktur und konnte zu seinen betreuenden Personen ein gutes Vertrauensverhältnis aufbauen.

Von Zeit zu Zeit kommt es vor, dass Hans vollkommen «ausrastet». Dann ist er blind vor Wut und auch von seinen engsten Bezugspersonen lässt er sich nicht mehr beruhigen. Andere Mitbewohner sind in diesem Moment vollkommen verängstigt.

→ Kann Hans in seiner persönlichen Freiheit aufgrund dieses «herausfordernden Verhaltens» weiter, als es schon die FU in das Wohnheim beinhaltet, eingeschränkt werden (z. B. Isolation, Fixierung)?

# Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Art. 383 ZGB

---

«Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschränkende *Massnahmen* nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen (Verhältnismässigkeit) und die Massnahme dazu dient:

Eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder  
eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. [...]

**Definition für «herausforderndes Verhalten»**



# Formelles Vorgehen bei einer Einschränkung in einem Heim

---

- Es ist keine formelle Entscheidung notwendig (z. B. anders als in der Psychiatrie FU, wo eine hoheitliche Verfügung von Beginn an unerlässlich ist) → Anordnung durch Kaderperson primär aus pflegerischem Bereich.
- Protokollierung der Massnahmen (**Schutz vor Missbrauch**).
- Information über die Massnahmen muss an die bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person erfolgen (**Schutz der Grundrechte; Persönlichkeitsrechte**).
- Aufsicht durch Pflegeeinrichtungen und ihre Aufsichtsbehörden.
- Jederzeit kann die KESB angerufen werden (z.B. durch Angehörige); KESB kann die Massnahme abändern.
- Erst gegen eine allfällige Entscheidung der KESB ist eine Beschwerde an die Beschwerdeinstanz möglich.

# Herausforderndes Verhalten / Recht auf Persönliche Freiheit / KESR

---

**Wir nehmen zur Kenntnis:**

**Das Thema «herausforderndes Verhalten bei Menschen mit komplexer Behinderung» wird im Zusammenhang mit dem Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV) und einer möglichen Einschränkung dieses Rechts bei betroffenen Personen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) thematisiert.**

**Im KESR finden sich auch Regelungen zu Medikationen von urteilsunfähigen Personen (Art. 434 ZGB).**

**→ Bsp. FU (Art. 426 ZGB), Bewegungseinschränkungen (Art. 383 ZGB)**

# Herausforderndes Verhalten / Recht auf Persönliche Freiheit / KESR

---

*Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteils(un)fähigen Person [...]*

→ Dieser Verpflichtung müssen sich die Verantwortlichen immer bewusst sein, auch, wenn sie «herausforderndem Verhalten» entgegen.

**Art. 386 Abs. 1 ZGB**

# Weitere rechtliche Aspekte von «herausforderndem Verhalten»

---

- Mögliche strafrechtliche Verantwortung für unterlassene Massnahmen. Da die Verantwortlichen in einem Heim eine Garantenstellung gegenüber den Bewohnern und Mitarbeitenden haben.
- Privatrechtliche Sorgfaltspflichten (ebenfalls gegenüber Heimbewohnern und Personal).
- Vertragliche Verpflichtungen des Heims bei «herausforderndem Verhalten»
- u. U. können Notwehr etc. Thema sein.

# Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!

---

**«Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, dass jedem von uns jederzeit genommen werden kann.»** (Richard von Weizsäcker 1920-2015)